

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:

9623

ST. STEFAN IM GAILTAL

Postleitzahl

SCHMÖLZING 7

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2013 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1/ St. Stefan (barrierefrei)	9623 Schmölzing 7 (Gemeindeamt)	25 m im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 2/Köstendorf	9623 Köstendorf 68 (Feuerwehrhaus) "keine Wahlkartenwähler(innen)"	25 m im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 3/St. Paul	9623 St. Paul 7 (GH Karnischer Hof) "keine Wahlkartenwähler(innen)"	25 m im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 4/Tratten-Matschiedl	9623 Tratten 13 (GH Sternig) "keine Wahlkartenwähler(innen)"	25 m im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 5/Vorderberg	9614 Vorderberg 5 (GH Ortsburg) "keine Wahlkartenwähler(innen)"	25 m im Umkreis des Wahllokales

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler(innen) nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwähler(innen)“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 05.08.2013

abgenommen am

Der (Die)/Für den (die) Bürgermeister(in):



[Handwritten signature in blue ink]

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.